

# Für einen Paradigmenwechsel in der Klimapolitik: Wirksame CO<sub>2</sub>-Preise plus vollständiges Klimageld

Ein vollständiges Klimageld ist auch nach dem Urteil des  
BVerfG zum KTF möglich und notwendig

Stand: 19.04.2024

Dipl.-Volkswirt Andreas Wolfsteiner

[www.klima-retten.info](http://www.klima-retten.info) • [klima-retten@email.de](mailto:klima-retten@email.de) • Newsticker auf [Facebook](#)

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Verzeichnis Abbildungen und Tabellen .....  | 3  |
| 1 Ausgangslage .....  | 4  |
| 2 Zukünftiger Frame für das Klimageld (Paradigmenwechsel Klimapolitik) .....            | 5  |
| 3 Verwaltungstechnische Umsetzung Klimageld .....                                       | 7  |
| 3.1 Umsetzungsvorschlag Klimageld .....   | 7  |
| 3.2 Umsetzung durch die Bundesregierung .....   | 9  |
| 4 Ein vollständiges Klimageld ist auch nach dem Urteil des BVerfG finanzierbar .....    | 10 |
| 4.1 Derzeitige Struktur des Klima- und Transformationsfonds (KTF) .....                 | 10 |
| 4.2 Neuausrichtung des KTF .....  | 13 |
| 4.2.1 Ansatzpunkte für eine Neuausrichtung des KTF .....                                | 13 |
| 4.2.1.1 Ausgaben zurückfahren .....   | 13 |
| 4.2.1.2 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen und anders finanzieren .....                  | 13 |
| 4.2.1.3 Mögliche neue Einnahmen für den KTF .....                                       | 13 |
| 4.2.2 Eine mögliche Konkretisierung der Neuausrichtung des KTF .....                    | 14 |
| 4.2.2.1 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen .....   | 14 |
| 4.2.2.1.1 EEG-Soli .....  | 14 |
| 4.2.2.1.2 Bahninfrastruktur, Chip-Fabriken .....  | 14 |
| 4.2.2.2 Sondervermögen Klimatransformation .....  | 15 |
| 4.2.2.2.1 Energetische Gebäudesanierung (selbst genutzter Wohnraum) .....               | 15 |
| 4.2.2.2.2 Produktionsanlagen .....  | 18 |
| 4.2.2.3 Finanzierung Bundeszuschuss KTF .....   | 18 |
| 4.2.2.3.1 Ausgabenkürzung: Beispiel Bundeszuschuss Gesetzliche Rentenversicherung ..... | 18 |
| 4.2.2.3.2 Abbau von Subventionen .....  | 18 |
| 5 Was sollte wann umgesetzt werden? .....   | 20 |
| Literaturverzeichnis .....  | 21 |
| Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation? .....                | 23 |

## Verzeichnis Abbildungen und Tabellen

### Abbildungen

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Dreieck „Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende“ .....       | 6  |
| Abbildung 2: Geplante Ausgaben KTF 2024 vor dem Urteil des BVerfG ..... | 10 |
| Abbildung 3: Progressive Kreditrate energetische Gebäudesanierung ..... | 17 |

### Tabellen

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: KTF vor dem Urteil des BVerfG .....                                  | 11 |
| Tabelle 2: KTF nach dem Urteil des BVerfG vor Beschluss des Haushalts 2024..... | 11 |
| Tabelle 3: KTF nach der Verabschiedung des Haushalts 2024 .....                 | 12 |
| Tabelle 4: Kredit Gebäudesanierung vulnerable Haushalte.....                    | 17 |

## 1 Ausgangslage

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im November 2023 zur Nichtigkeit der Umwidmung einer Kreditemächtigung in Höhe von 60 Mrd. € aus den Coronahilfen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF) bietet sich die Chance für einen grundlegenden **Paradigmenwechsel** in der **Klimapolitik** weg von Förderungen als Leitinstrument hin zu Whatever-it-takes-CO2-Preisen. Diese sind aber nur mit einem vollständigen Klimageld denkbar (siehe Kapitel 2).

Im Ampel-Koalitionsvertrag wurde die Einführung eines Klimageldes vereinbart, um „einen zukünftigen Preisanstieg“ im nationalen Emissionshandel zu kompensieren (vgl. Wolfsteiner, 2022a). Im Moment wird dieser Passus im Koalitionsvertrag unterschiedlich interpretiert. Habeck argumentiert derzeit, dass damit Preiserhöhungen über den Preispfad der Großen-Koalition hinaus gemeint waren.

Hier wird ein Vorschlag unterbreitet, wie die **gesamten Einnahmen** aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> - auch nach dem Urteil des BVerfG zum KTF - als **Klimageld** ausgeschüttet werden können (siehe Kapitel 4).

Außerdem werden Vorschläge zur verwaltungstechnischen Umsetzung des Klimageldes unterbreitet, die darauf abzielen, dieses so **sichtbar** und die Umsetzung so **einfach** wie möglich zu machen (siehe Kapitel 3).<sup>1</sup> Zentrales Hindernis ist, dass der Staat noch nicht über die Kontoverbindung aller Bürger verfügt.

Die Kernpunkte des Vorschlages sind:

- Die Erfassung der **Kontoverbindungen** aller **erwachsenen Bürger** wird als **Bringschuld** des **Bürgers** ausgestaltet und diese Bringschuld wird offensiv kommuniziert.
- Für minderjährige **Kinder** überweisen auf jeden Fall die **Familienkassen** das **Klimageld**.

Diese Ausgestaltung trägt wesentlich zu mehr Klarheit und Sichtbarkeit beim Klimageld bei und der Verwaltungsaufwand wird deutlich begrenzt.

---

<sup>1</sup> Als Vorlektüre und Einführung zum Thema wird ein [Papier](#) im Rahmen des Ariadne-Projekts empfohlen (Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022). Dort werden die bisherigen Vorschläge (s. a. Literaturverzeichnis) reflektiert und das Konzept „Direktzahlungen“ vorgestellt, das von Konopka [hier](#) weiter konkretisiert wird (Konopka, 2022). Der Autor des vorliegenden Papiers hat dieses Konzept seit langem vertreten.

## 2 Zukünftiger Frame für das Klimageld (Paradigmenwechsel Klimapolitik)

### Um welche CO<sub>2</sub>-Preise sollte es künftig gehen?

#### ► Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preise

Es wäre äußerst hilfreich, wenn wir uns gesellschaftlich für die Zukunft auf **CO<sub>2</sub>-Preise** in der **Höhe** verständigen könnten, sodass wir unsere **Reduktionsziele einhalten** (vgl. Wolfsteiner, 2024b).<sup>2</sup>

Dies bedeutet konkret:

- Ein hartes Cap (harte Emissionsobergrenze) im [EU-ETS 2](#)<sup>3</sup> (keinerlei Preisobergrenze).<sup>4</sup>
- Ein nationaler Mindestpreis im EU-ETS 2, dessen Höhe sich an der Einhaltung unserer nationalen Ziele orientiert.<sup>5</sup>
- Eine Versteigerung der Zertifikate im nationalen Emissionshandel für Wärme und Verkehr ([nEHS](#)) ab 2025 ohne eine Preisobergrenze.

### Welcher Anteil der Einnahmen sollte pro Kopf ausgeschüttet werden?

#### ► 100% der Einnahmen

- Nur wenn die gesamten Einnahmen pro Kopf ausgeschüttet werden, wird der Durchschnittsbürger<sup>6</sup> durch den CO<sub>2</sub>-Preis an sich nicht belastet (was sich auch einfach kommunizieren lässt) und nur dann besteht ein effektiver automatischer sozialer Ausgleich für einkommensschwache Haushalte.<sup>7</sup> Es sollten daher die **gesamten Einnahmen** aus einer Bepreisung von CO<sub>2</sub> (ob nun auf nationaler oder EU-Ebene) pro Kopf ausgeschüttet werden.
- Nur eine Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen macht CO<sub>2</sub>-Preise in einer Höhe politisch möglich, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten (wie hoch sie dafür auch immer jeweils sein müssen; frei nach Mario Draghi: „[whatever it takes](#)“). Damit die Pro-Kopf-Ausschüttung solche CO<sub>2</sub>-Preise politisch ermöglicht, muss diese sehr **sichtbar, transparent** und **nachvollziehbar** umgesetzt werden. Dies kann nur eine **Direktüberweisung** auf das Bankkonto der Bürger leisten.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Zudem würde dann auch der befürchtete *Einkommenseffekt* durch das Klimageld im Ergebnis keine Rolle mehr spielen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022, p. 14).

<sup>3</sup> EU-Emissionshandel für Wärme und Verkehr, der voraussichtlich 2027 eingeführt wird.

<sup>4</sup> Die Politik hat leider zwei widersprüchliche Beschlüsse zum ETS 2 gefasst. Einerseits wurde ein relativ hartes Cap beschlossen. Andererseits wurde eine Preisobergrenze von 45 € in den Raum gestellt. In einem Emissionshandel kann aber nicht gleichzeitig die Menge und der Preis begrenzt werden. Wenn die Politik sich nicht **jetzt** eindeutig dazu bekennt, dass das Cap über die bereits beschlossenen Regularien hinaus nicht weiter aufgeweicht wird, um 45 € einzuhalten, dann wird die Politik, wenn dann höhere CO<sub>2</sub>-Preise sich ergeben, einknicken und das Cap weiter aufweichen. Jetzt besteht die Chance, alle Akteure auf die CO<sub>2</sub>-Preise vorzubereiten, die notwendig sind, um das beschlossene Cap im ETS 2 einzuhalten. Die Akteure brauchen jetzt **Planungssicherheit**, dass wir unsere **CO<sub>2</sub>-Ziele** in Zukunft **einhalten**. Am besten wäre es, wir hätten die politische Kraft, auf die Preisgrenze von 45 € ganz zu verzichten.

<sup>5</sup> Denkbar wäre auch ein **nationaler Emissionshandel** für **alle CO<sub>2</sub>-Emissionen** (vgl. Wolfsteiner, 2024b). Der dort sich bildende Zertifikatspreis würde dann als Mindestpreis im ETS 1 und 2 fungieren.

<sup>6</sup> Bürger mit durchschnittlichen Pro-Kopf-CO<sub>2</sub>-Emissionen.

<sup>7</sup> S. a. Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?

<sup>8</sup> Siehe zu anderen Vorschlägen z.B.: „Krankenkassenbeiträge“ (DIW, 2020) und „Huckepackverfahren“ (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022), bei denen diese Kriterien nicht erfüllt sind. Sobald das Klimageld mit anderen Steuern oder Abgaben in Verbindung gebracht bzw. sogar verrechnet würde, hätte man in der

In diesem *Frame* würde die Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der wirksamen Bepreisung von CO2 eine zentrale Rolle spielen für

- eine **breite Akzeptanz** einer solch **ambitionierten/wirksamen Klimapolitik** und
- einen **effektiven automatischen sozialen Ausgleich**.

Mit der Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen würde das Instrument wirksamer CO2-Preis von einem potenziellen sozialen/gesellschaftlichen Sprengstoff zu einem wichtigen **sozialen und gesellschaftlichen Kitt** in der gewaltigen **Transformation**, vor der wir jetzt stehen.

Für eine erfolgversprechende Kommunikation ist Einfachheit und Schlüssigkeit des Konzepts ausschlaggebend. Es geht nicht darum, auf komplexe Probleme zu einfache Antworten geben zu wollen. Dies wäre Populismus. Es geht darum, nicht notwendige Komplexität zu vermeiden. Nur so werden wir die Bürger in der Transformation nicht verlieren.

Das Konzept ist aber kein kommunikativer Selbstläufer. Eine große Mehrheit der Bürger versteht noch nicht, wie ein CO2-Preis funktioniert und welche Vorteile er hat. Ein Schlüssel, um dies zu ändern, könnte - neben einem vollständigen Klimageld - die direkte Verknüpfung der Höhe des CO2-Preises mit unseren CO2-Reduktionszielen sein (whatever it takes). Darauf aufbauend, könnte der Wirkmechanismus eines CO2-Preises auch leichter erklärt werden [siehe erstes Kapitel in: (Wolfsteiner, 2024b)]. Als dritte Komponente könnte mehr herausgearbeitet werden, dass mit wirksamen CO2-Preisen und einem vollständigen Klimageld die Einflussnahme auf individuelle Entscheidungen deutlich zurückgefahren werden könnte. Überbordende Bürokratie und unnötige Gängelung kann vermieden werden.

Vielleicht wäre ein „**Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende**“ mit den drei Komponenten: CO2-Ziele einhalten, volle Solidarität in der Transformation und Freiheit in Verantwortung denkbar.

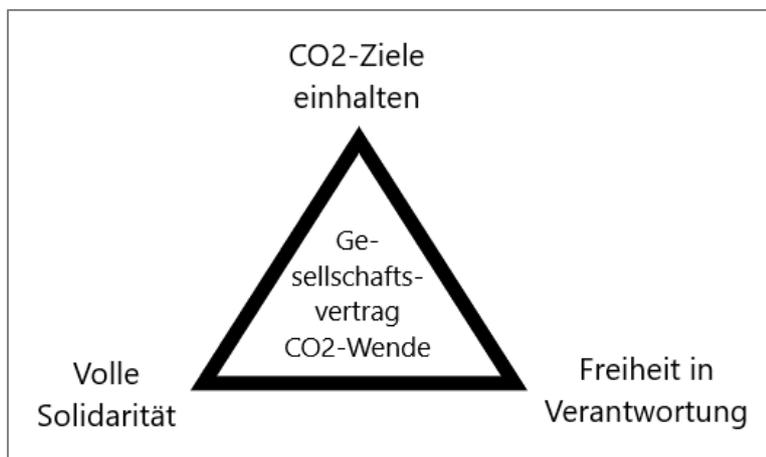


Abbildung 1: Dreieck „Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende“

Es gehört sicher beträchtlicher politischer Mut dazu, das Thema CO2-Preis so offensiv anzusprechen (der bisher auf allen Seiten weitgehend fehlt). Aber glauben wir wirklich, dass wir die Transformation ohne entsprechenden politischen Mut auf eine gute Weise schaffen können?

---

Kommunikation über das Klimageld schon verloren. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass diese Vorschläge nicht weiter verfolgt wurden.

## 3 Verwaltungstechnische Umsetzung Klimageld

### 3.1 Umsetzungsvorschlag Klimageld

Für minderjährige Kinder sollten die Familienkassen das Klimageld auszahlen. Erwachsene sollten aktiv dem Staat ihre Kontoverbindung mitteilen müssen, um das Klimageld zu erhalten.

Ausgestaltung:

- Die [Familienkassen](#) zahlen auf jeden Fall das Klimageld für minderjährige Kinder aus. Die Familienkassen haben bereits alle Daten und die Infrastruktur, die sie dafür benötigen.
- Alle **erwachsenen Bürger**<sup>9</sup> müssen ihre Kontoverbindung zur Verfügung stellen, um das Klimageld zu erhalten. Die **Beibringung** der **Kontoverbindung** ist eine **Bringschuld** aller volljährigen Bürger.
  - Beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird eine Datenbank basierend auf der [Steuer-ID](#) aufgebaut, in der die beigebrachte Kontoverbindung hinterlegt wird (ist bereits so in Umsetzung; siehe Kapitel 3.2).
  - Die Bürger können die Kontoverbindung hinterlegen, indem sie
    1. zum **Einwohnermeldeamt** gehen (Eintragung kostet eine kleine Gebühr),
    2. ein **Online-Portal** nutzen<sup>10</sup> oder
    3. ihre **Bank** beauftragen, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.Die Punkte 2 und 3 sind bereits so in Umsetzung (siehe Kapitel 3.2).

- Entscheidend für einen geringen Verwaltungsaufwand ist, dass es **keinen individuellen Briefverkehr** zwischen Bürgern und Behörden gibt.
- Die **technische Abwicklung** der **Überweisungen** könnte auch für Erwachsene auf die **Familienkassen** übertragen werden, die bereits eine entsprechende IT-Infrastruktur haben (vgl. Konopka, 2022).
- Das Klimageld wird über **monatliche Abschlagszahlungen** ausbezahlt. Die Abschlagszahlungen werden kurzfristig angepasst, wenn der CO<sub>2</sub>-Preis stark schwankt. In einer Jahresabrechnung wird dann überprüft, ob insgesamt zu viel oder zu wenig ausbezahlt wurde in Bezug auf die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung eines Jahres. Die Differenz wird bei zukünftigen Abschlagszahlungen berücksichtigt.
- Sobald die Kontoverbindung durch den Bürger hinterlegt wurde, kann die Auszahlung von monatlichen Abschlagszahlungen beginnen. Wird keine Kontoverbindung hinterlegt, wird auch kein Klimageld ausbezahlt. Es gibt auch keine Nachzahlungen.

---

<sup>9</sup> Ausschlaggebend für die Bezugsberechtigung des Klimageldes wäre, dass der Bürger seinen Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) in Deutschland hat.

<sup>10</sup> Auf dem Online-Portal kann sich der Bürger z.B. durch ein Elster-Zertifikat oder durch die Online-Ausweisfunktion seines Personalausweises identifizieren.

#### **Verhinderung von Fehleingaben**

Die Hinterlegung der Kontoverbindung könnte mit der Überweisung von 1 ct in Echtzeit quittiert werden, wobei die Überweisung im Verwendungszweck eine Prüfnummer enthält, die der Bürger im Online-Portal für die Erfassung der Kontoverbindung eingeben muss, um das Konto zu bestätigen.

- Es gibt keine Barauszahlung. Es kann als Anachronismus bezeichnet werden, wenn wir heute bei einer Einführung einer neuen staatlichen Leistung noch eine Barauszahlung vorsehen.

Warum die Beibringung der Kontoverbindung als Bringschuld?

- Unter dem Strich wird dadurch der administrative Aufwand deutlich verringert, wenn vollkommen klar ist, dass erwachsene Bürger selbst aktiv werden müssen, um das Klimageld zu erhalten. Teilweise aus anderen Datenbanken schon bekannte Kontoverbindungen zusammen zu suchen (vgl. Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022), könnte dagegen beträchtliche Verwirrung stiften, das Klimageld könnte auf falschen Konten landen (z.B. bei Scheidungsfällen), verursacht potenzielle Datenschutzprobleme und macht einen aufwendigen individuellen Briefverkehr notwendig (Bürger müssten z.B. über das automatisch hinterlegte Konto informiert werden).
- Das selbst aktiv werden müssen, würde die Sichtbarkeit des Klimageldes weiter erhöhen.
- Es könnte sehr klar kommuniziert werden, dass alle Erwachsene selbst aktiv werden müssen, um das Klimageld zu erhalten.
- Als Gegenargument wird eine mangelnde Reichweite genannt.
  - Dass gerade einkommensschwache Haushalte nicht selbst aktiv werden, um ihre Kontoverbindung zu hinterlegen, ist bei einem niederschweligen Verfahren unwahrscheinlich, das eben **kein Antragsverfahren** ist.

Man könnte sich darauf verlassen, dass über eine breite Berichterstattung in allen Medien und Mund-zu-Mundpropaganda die Existenz des Klimageldes und die Einfachheit, es zu bekommen, sich in allen Bevölkerungsschichten herumsprechen würde. Das 9-€-Ticket kann hierfür als ein Beispiel dienen. Als Gegenbeispiel wird oft ins Feld geführt, dass bis zu 70% der Familien ihnen zustehende Leistungen für Kinder nicht in Anspruch nehmen. Der Vergleich hinkt jedoch, da es sich beim Klimageld eben nicht um ein kompliziertes Antragsverfahren handelt, sondern nur die Kontoverbindung zur Verfügung gestellt werden muss.

Zugunsten der Einfachheit des Verfahrens sollte in Kauf genommen werden, dass u.U. nicht 100% der Bürger erreicht werden. Aber man könnte sich darauf verlassen, dass nahezu 100% der Bürger sich für das Klimageld registrieren werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, um von 98% auf 100% Reichweite zu kommen, könnte nicht verhältnismäßig sein.

- Der Zugang zu einem [Basisbankkonto](#) für alle Bürger sollte weiter erleichtert werden.

Dadurch, dass es bereits ein Recht auf ein Basiskonto gibt, kann jeder, der Anspruch auf das Klimageld hat, auch ein Bankkonto eröffnen. Das Klimageld ermöglicht es auch, anfallende Kontoführungsgebühren tragen zu können. Ein Bankkonto zu haben, ist in einem Land wie Deutschland Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe.

Der Fokus des hier gemachten Vorschlages ist, dass das Klimageld breite **Akzeptanz** für hohe CO2-Preise bis weit in die Mittelschicht hinein schafft. Ein **zu hoher Verwaltungsaufwand**, der damit verbunden wäre, 100% der Bürger zu erreichen, könnte diese **Akzeptanzwirkung konterkarieren**.

## 3.2 Umsetzung durch die Bundesregierung

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde folgende Ausgestaltung für den Auszahlungsweg des Klimageldes auf den Weg gebracht:

- „*Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer, § 139b AO*“ (Bundesministerium der Finanzen, 2022b).
- Erfassung der Kontoverbindung (vgl. [Abgabenordnung \(AO\)](#), § 139b, Absatz 10):
  - Für **minderjährige Kinder** übermitteln die **Familienkassen** die Kontoverbindung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).
  - Für **volljährige Bürger** sollen die **Banken** ein Verfahren bereitstellen, über das Bürger diese beauftragen können, ihre Kontoverbindung an das BZSt zu melden.
  - Außerdem soll ein **Online-Portal** zur Verfügung gestellt werden.

Damit wird das hier vorgeschlagene Konzept „Kontoverbindung ist Bringschuld für Erwachsene“ umgesetzt. Die Übermittlung der Kontoverbindung an das BZSt durch die Familienkassen für minderjährige Kinder entspricht ebenfalls dem hier gemachten Vorschlag.

Es sollte geprüft werden, ob zusätzlich noch der Weg über die Meldebehörden geöffnet werden sollte.

Laut Aussage des Bundesfinanzministeriums soll nach derzeitiger Planung die Auszahlung des Klimageldes in 2025 technisch möglich sein. Welche Stelle die Überweisungen tatsächlich technisch ausführen soll, ist jedoch noch nicht entschieden. Ohne eine sehr baldige Entscheidung ist eine Umsetzung zum 1.1.2025 jedoch nicht mehr möglich. Es könnte sinnvoll sein, den Familienkassen diese Aufgabe zu übertragen, da diese bereits die entsprechende IT und auch entsprechend erfahrene Mitarbeiter haben.

Auch scheint es noch keinen Termin zu geben, ab wann die Hausbanken die Weiterleitung der Kontoverbindung ihren Kunden anbieten müssen. Auch dies sollte zeitnah geschehen, da auch die Banken entsprechende Prozesse vorbereiten müssen.

Nähere und aktuelle Informationen auf der Website des BZSt: [https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/IBAN/IBAN\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/IBAN/IBAN_node.html).

## 4 Ein vollständiges Klimageld ist auch nach dem Urteil des BVerfG finanzierbar

Mit wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen könnten wir unsere CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele kosteneffizient und mit innovativen / individuell passenden Lösungen sicher einhalten (vgl. Wolfsteiner, 2024b). Auf nationaler Ebene sollte dazu die Versteigerung der Zertifikate im nationalen Emissionshandel ([nEHS](#)) ohne eine Preisobergrenze vorgezogen werden. Der beschlossene zweite Emissionshandel auf EU-Ebene für Wärme und Verkehr ([EU-ETS 2](#)) sollte ohne jegliche Preisobergrenze<sup>11</sup> (hartes Cap) und mit einem nationalen Mindestpreis, der sich an der Einhaltung der nationalen Ziele laut Klimaschutzgesetz ([KSG](#)) bzw. EU-Effort-Sharing-Regulation ([ESR](#)) orientiert, eingeführt werden.

Aber das Thema steckt in einer Sackgasse. CO<sub>2</sub>-Preise in der Höhe, sodass wir unsere Reduktionsziele einhalten (Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preise), sind politisch und sozial nur mit einem vollständigen Klimageld denkbar. Also mit einer Pro-Kopf-Ausschüttung der gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> (nEHS + [EU-ETS 1](#) + zukünftig EU-ETS 2). Dies ergäbe ein Klimageld von rund 230 € pro Kopf in 2024 (siehe Tabelle 1).<sup>12</sup>

Geringverdiener und Familien würden unter dem Strich in aller Regel deutlich profitieren. Dies kann beispielsweise mit dem [www.co2-preis-rechner.de](http://www.co2-preis-rechner.de) der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden.

Die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung sind aber im Moment fest verplant im Klima- und Transformationsfonds (KTF). Ab 2023 wurde dieser ausschließlich mit den Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> gespeist. Wenn wir wirksame CO<sub>2</sub>-Preise wollen, brauchten wir also schon vor dem Urteil des BVerfG eine Neuausrichtung des KTF. Nach dem Urteil des BVerfG fehlen nun weitere 60 Mrd. €, die den KTF ohne Neuausrichtung handlungsunfähig machen.

### 4.1 Derzeitige Struktur des Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Vor dem BVerfG-Urteil sollten in 2024 dem KTF<sup>13</sup> Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> von 19,1 Mrd. € zufließen (8,2 Mrd. € EU-ETS 1, 10,9 Mrd. € nEHS).

Folgende Ausgaben waren 2024 vor dem Urteil geplant (57,6 Mrd. €):

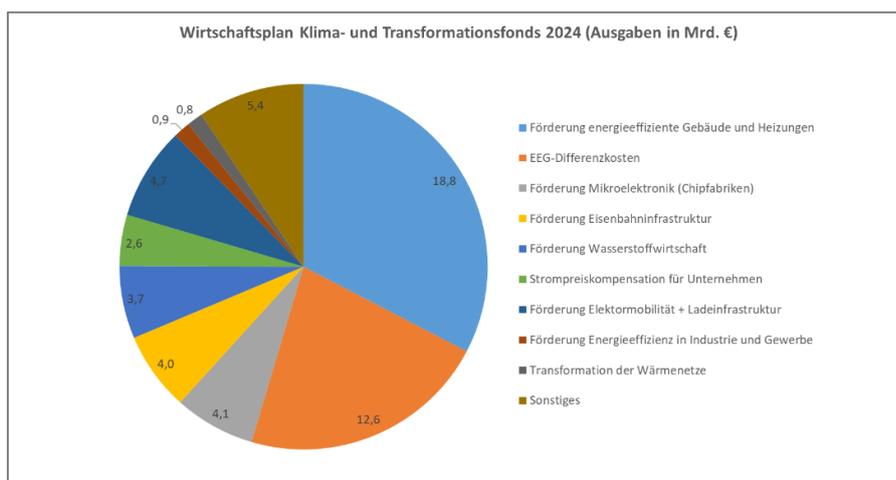


Abbildung 2: Geplante Ausgaben KTF 2024 vor dem Urteil des BVerfG

<sup>11</sup> S. a. Fußnote 4.

<sup>12</sup> [Hier](#) ein Tool zur Abschätzung des Klimageldes in 2024 (Wolfsteiner, 2024a).

<sup>13</sup> Fundstelle Wirtschaftsplan KTF: <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>; dort: Bundeshaushaltsplan – Einzelpläne; dort: Download Einzelplan 60; dort: Kapitel 6002 Anlage 3.

Damit sollte der KTF in 2024 mehr ausgeben, als er einnahm. Dies war möglich, da der KTF in 2024 mit einem Kontostand von 80 Mrd. € gestartet wäre (siehe Tabelle 1), der sich durch die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2021 über 60 Mrd. €, die das BVerfG gekippt hat, und durch Globale Mehreinnahmen<sup>14</sup> ergab.<sup>15</sup>

Insgesamt waren zwischen 2024 und 2027 Ausgaben von rd. 212 Mrd. € geplant. Davon waren rd. 64 Mrd. € für die Entlastungen von Bürgern sowie Unternehmen (z.B. EEG-Differenzkosten), rd. 61 Mrd. € für die Gebäudeförderung, rd. 19 Mrd. € für den Aufbau der Wasserstoffindustrie, rd. 14 Mrd. € zur Förderung der Elektromobilität und rd. 13 Mrd. € für die Eisenbahninfrastruktur vorgesehen.<sup>16</sup>

| Wirtschaftspläne KTF<br>Mrd. €                           | Ist         | Ist         | Ist         | Soll         | Entwurf      | Finanzplan   |              |              |
|--|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|  | 2020        | 2021        | 2022        | 2023         | 2024         | 2025         | 2026         | 2027         |
| <b>Einnahmen</b>   | <b>30,3</b> | <b>75,0</b> | <b>19,1</b> | <b>15,9</b>  | <b>19,1</b>  | <b>23,7</b>  | <b>29,3</b>  | <b>34,7</b>  |
| CO2-Preis  | 2,6         | 12,5        | 13,2        | 15,9         | 19,1         | 23,7         | 29,3         | 34,7         |
| EU-ETS 1   | 2,6         | 5,3         | 6,8         | 7,3          | 8,2          | 10,8         | 12,9         | 12,8         |
| nEHS / EU-ETS 2  | 0,0         | 7,2         | 6,4         | 8,6          | 10,9         | 12,9         | 16,4         | 21,9         |
| Bundeszuschuss   | 27,7        | 2,5         | 5,9         |              |              |              |              |              |
| Kreditermächtigung                                       |             | 60,0        |             |              |              |              |              |              |
| <b>Ausgaben</b>  | <b>5,0</b>  | <b>21,1</b> | <b>13,7</b> | <b>36,0</b>  | <b>57,6</b>  | <b>57,0</b>  | <b>49,7</b>  | <b>47,5</b>  |
| <b>Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)</b>                | <b>25,3</b> | <b>53,9</b> | <b>5,4</b>  | <b>-20,1</b> | <b>-38,5</b> | <b>-33,3</b> | <b>-20,4</b> | <b>-12,8</b> |
| Entnahme Rücklage (RL) bzw. Kontostand Vorjahr           | 6,2         | 31,5        | 85,4        | 78,9         | 70,7         | 41,5         | 13,4         | -1,8         |
| Globale Mehreinnahmen (GM)                               |             |             |             | 6,0          | 9,3          | 5,2          | 5,2          | 5,2          |
| <b>Kontostand 1.1. (Ent. RL/Minus Vj. + GM)</b>          | <b>6,2</b>  | <b>31,5</b> | <b>85,4</b> | <b>84,9</b>  | <b>80,0</b>  | <b>46,7</b>  | <b>18,6</b>  | <b>3,4</b>   |
| <b>Kontostand 31.12. (Kontostand 1.1. + Jahressaldo)</b> | <b>31,5</b> | <b>85,4</b> | <b>90,8</b> | <b>64,8</b>  | <b>41,5</b>  | <b>13,4</b>  | <b>-1,8</b>  | <b>-9,4</b>  |

|                                       |             |              |              |              |              |              |              |              |
|---------------------------------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>Klimageld (ETS 1 + nEHS/ETS 2)</b> | <b>31 €</b> | <b>148 €</b> | <b>156 €</b> | <b>188 €</b> | <b>226 €</b> | <b>281 €</b> | <b>347 €</b> | <b>411 €</b> |
| Klimageld nEHS/ETS 2                  |             | 85 €         | 76 €         | 102 €        | 129 €        | 153 €        | 194 €        | 259 €        |

Tabelle 1: KTF vor dem Urteil des BVerfG

| Wirtschaftspläne KTF<br>Mrd. €                           | Entwurf      | Finanzplan   |              |              |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
|  | 2024         | 2025         | 2026         | 2027         |
| <b>Einnahmen</b>   | <b>19,1</b>  | <b>23,7</b>  | <b>29,3</b>  | <b>34,7</b>  |
| CO2-Preis  | 19,1         | 23,7         | 29,3         | 34,7         |
| EU-ETS 1   | 8,2          | 10,8         | 12,9         | 12,8         |
| nEHS / EU-ETS 2  | 10,9         | 12,9         | 16,4         | 21,9         |
| Bundeszuschuss   |              |              |              |              |
| Kreditermächtigung                                       |              |              |              |              |
| <b>Ausgaben</b>  | <b>57,6</b>  | <b>57,0</b>  | <b>49,7</b>  | <b>47,5</b>  |
| <b>Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)</b>                | <b>-38,5</b> | <b>-33,3</b> | <b>-20,4</b> | <b>-12,8</b> |
| Entnahme Rücklage (RL) bzw. Kontostand Vorjahr           | 70,7         | -18,5        | -46,6        | -61,8        |
| Nun fehlende Kreditermächtigung                          | -60          |              |              |              |
| Globale Mehreinnahmen (GM)                               | 9,3          | 5,2          | 5,2          | 5,2          |
| <b>Kontostand 1.1.</b>                                   | <b>20,0</b>  | <b>-13,3</b> | <b>-41,4</b> | <b>-56,6</b> |
| <b>Kontostand 31.12. (Kontostand 1.1. + Jahressaldo)</b> | <b>-18,5</b> | <b>-46,6</b> | <b>-61,8</b> | <b>-69,4</b> |

Tabelle 2: KTF nach dem Urteil des BVerfG vor Beschluss des Haushalts 2024

<sup>14</sup> Saldo aus erwarteten Mehreinnahmen und Minderausgaben des Vorjahres.

<sup>15</sup> Quellen: [Pressemittelung](#) des BMF vom 09.08.2023 und eigenes [Tool](#) (Wolfsteiner, 2024a).

<sup>16</sup> Quelle: [Veröffentlichung](#) der Bundesregierung vom 09.08.2023.

| Mrd. €   | Stand 1.3.24 | Stand vor BVerfG-Urteil |              |              |       |
|--|--------------|-------------------------|--------------|--------------|-------|
|  | Soll         | Finanzplan              |              |              |       |
|  | 2024         | 2025                    | 2026         | 2027         |       |
| <b>Einnahmen</b>   | <b>20,4</b>  | <b>23,7</b>             | <b>29,3</b>  | <b>34,7</b>  |       |
| CO2-Preis  | 20,4         | 23,7                    | 29,3         | 34,7         |       |
| EU-ETS 1   | 8,2          | 10,8                    | 12,9         | 12,8         |       |
| nEHS / EU-ETS 2  | 12,3         | 12,9                    | 16,4         | 21,9         |       |
| Bundeszuschuss   | 0,0          | ?                       | ?            | ?            |       |
| <b>Ausgaben</b>  | <b>49,5</b>  | <b>57,0</b>             | <b>49,7</b>  | <b>47,5</b>  |       |
| <i>geplante Ausgaben vor BVerfG-Urteil</i>               | <i>57,6</i>  |                         |              |              |       |
| <b>Jahressaldo (Einnahmen - Ausgaben)</b>                | <b>-29,0</b> | <b>-33,3</b>            | <b>-20,4</b> | <b>-12,8</b> |       |
| Entnahme Rücklage (RL) bzw. Kontostand Vorjahr           | 29,0         | 0,0                     | -28,1        | -43,3        |       |
| Globale Mehreinnahmen                                    | 0,0          | 5,2                     | 5,2          | 5,2          |       |
| <b>Kontostand 1.1.</b>                                   | 29,0         | 5,2                     | -22,9        | -38,1        |       |
| <b>Kontostand 31.12. (Kontostand 1.1. + Jahressaldo)</b> | <b>0,0</b>   | <b>-28,1</b>            | <b>-43,3</b> | <b>-50,9</b> |       |
| Ausgleichendes Jahresdefizit                             | 0,0          | -28,1                   | -15,2        | -7,6         | -50,9 |

|   |              |              |              |              |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>vollständiges Klimageld (ETS 1 + nEHS/ETS 2)</b> | <b>242 €</b> | <b>281 €</b> | <b>347 €</b> | <b>411 €</b> |
| Klimageld nEHS/ETS 2                                | 145 €        | 153 €        | 194 €        | 259 €        |

Tabelle 3: KTF nach der Verabschiedung des Haushalts 2024

Tabelle 1 zeigt, dass der KTF auch ohne das Urteil des BVerfG ab 2026 im Minus gewesen wäre. Mit dem Urteil des BVerfG tat sich nun bereits in 2024 eine gewaltige Lücke von 18,5 Mrd. € auf (siehe Tabelle 2).

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 wurden im KTF laut [Pressemitteilung](#) des BMWK vom 21.12.2023 12 Mrd. € eingespart. Durch den Wegfall der Kreditermächtigung von 60 Mrd. € startet der KTF in 2025 statt mit einem Kontostand von rund +47 Mrd. € nun mit null € (siehe Tabelle 3). Damit tut sich bei unveränderten Ausgaben in 2025 ein Loch von rund 28 Mrd. € auf. Eine neue Finanzplanung für den KTF für die Jahre 2025 – 2027 liegt noch nicht vor, sodass unklar ist, welche Einsparungen in diesen Jahren erfolgen sollen. Aber das BMWK sagt selbst, dass ab 2025 ein Bundeszuschuss erforderlich ist.

Leider wurde das Urteil des BVerfG bisher nicht für einen **Paradigmenwechsel** in der **Klimapolitik** genutzt weg von Förderungen als Leitinstrument hin zu wirksamen CO<sub>2</sub>-Preisen mit einem vollständigen Klimageld. Ein solcher Paradigmenwechsel würde auch bedeuten, dass zukünftige Einnahme aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung nicht mehr in den KTF fließen.

Die weiteren Finanzierungsprobleme beim KTF und die Tatsache, dass die bisherige Klimapolitik nicht die Einhaltung unserer Klimaziele garantieren kann, sprechen dafür, diesen Paradigmenwechsel nachzuholen. Was würde dies für eine Neuausrichtung des KTF bedeuten?

## 4.2 Neuausrichtung des KTF

### 4.2.1 Ansatzpunkte für eine Neuausrichtung des KTF

#### 4.2.1.1 Ausgaben zurückfahren

Mit **Whatever-it-takes-CO2-Preisen** kann manche Subvention aus dem KTF wegfallen, die im Moment alle Bürger ohne Bedürftigkeitsprüfung erhalten (z.B. Zuschuss Heizungstausch, Kaufzuschuss E-Auto<sup>17</sup> und Wallbox).

Die bisherigen Förderungen für Bürger sind auch aus einer Gerechtigkeitsperspektive problematisch, da vor allem gut situierte Bürger davon profitieren. Diese Förderungen dienen heute in erster Linie dazu, die Akzeptanz der Mittelschicht bei verschärften Auflagen aufrechtzuerhalten. Für eine breite Akzeptanz einer ambitionierten Klimapolitik zu sorgen, wäre im hier vorgeschlagenen Frame in erster Linie die Aufgabe eines **vollständigen Klimageldes**. Im Gegenzug können mit Whatever-it-takes-CO2-Preisen Eingriffe in individuelle Entscheidungen zurückgefahren werden [s.a. Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende (Wolfsteiner, 2024c)]. Uns Bürger von Subventionen zu entwöhnen, ist jedoch für die Politik eine gewaltige kommunikative Aufgabe, an der sich auch die Klimabewegung und die Wissenschaft beteiligen müssten.

Es werden jedoch substantielle Ausgaben im KTF verbleiben, die finanziert werden müssen.

Z.B. Förderungen für besonders im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen. Auch aufgrund des Inflation Reduction Acts der USA und des Dumpinggebarens Chinas können diese wichtig sein. Solange es global nicht ein gewisses Level-Playing-Field gibt, können wir uns einem stattfindenden Subventionswettbewerb wohl nicht ganz entziehen.

#### 4.2.1.2 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen und anders finanzieren

- 1) Die **EEG-Differenzkosten** könnten künftig über eine Ergänzungsabgabe (EEG-Soli) auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer finanziert werden (siehe Kapitel 4.2.2.1.1). Diese Finanzierung wäre auch sozial gerechter als über die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung.
- 2) Der KTF sollte auf **sachfremde Ausgaben** hin überprüft werden (z.B. Chipfabriken, Bahninfrastruktur<sup>18</sup>), die aus anderen Quellen zu finanzieren wären.

#### 4.2.1.3 Mögliche neue Einnahmen für den KTF

##### 1) **Bundeszuschuss**

Finanzierungsoptionen:

- a) Abbau von Subventionen
- b) Kürzungen anderer Ausgaben im Bundeshaushalt
- c) Erhöhung von Steuern
- d) Erhöhung der Neuverschuldung im Kernhaushalt im Rahmen der Schuldenbremse bzw. nach einer entsprechenden Reform der Schuldenbremse

- 2) Eine neue **Kreditemächtigung** für den KTF durch die Schaffung eines weiteren [Sondervermögens](#) mit einer entsprechenden Ergänzung im Grundgesetz analog zum Sondervermögen für die Bundeswehr.

---

<sup>17</sup> Wurde bereits als Reaktion auf das BVerfG-Urteil eingestellt. Leider wurde nicht im Gegenzug ein Scharfstellen des nEHS 2025 beschlossen. Jetzt besteht die Gefahr, dass die begonnene Elektrifizierung der Mobilität ins Stocken gerät. Das ist nicht die Planungssicherheit, die alle Akteure jetzt brauchen.

<sup>18</sup> Als Reaktion auf das BVerfG-Urteil soll diese Investitionen die Bahn nun selbst über ein erhöhtes Eigenkapital stemmen.

Diese Ansatzpunkte zeigen, dass, wenn der politische Wille da ist und ein Paradigmenwechsel hin zu Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preisen vollzogen wird, dass dann der KTF in Zukunft auch ohne die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auskommen kann.

#### 4.2.2 Eine mögliche Konkretisierung der Neuausrichtung des KTF

##### 4.2.2.1 Ausgaben aus dem KTF herausnehmen

###### 4.2.2.1.1 EEG-Soli

Ein wesentlicher und auch für eine längere Zeit noch anfallender Ausgabeposten im KTF sind nach der Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 die EEG-Differenzkosten.<sup>19</sup> Diese sollen in 2024 rd. 13 Mrd. € betragen.

Die EEG-Differenzkosten könnten aus dem KTF herausgelöst und dann über einen EEG-Soli (Ergänzungsabgabe) auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer finanziert werden. In 2024 würde dieser rd. 3% betragen. Bei einem Durchschnittssteuersatz von z.B. 25% würde sich dieser einschließlich EEG-Soli dann auf 25,75 % erhöhen. Dies sollte auch für Unternehmen tragbar sein.

Die gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> (nEHS + [EU-ETS 1](#) + zukünftig EU-ETS 2) sollten als Klimageld ausgeschüttet werden (rd. 230 € pro Kopf in 2024; siehe Tabelle 1).

[Hier](#) ein **Tool** zur Abschätzung des Klimageldes und des EEG-Solis in 2024 (Wolfsteiner, 2024a).

Damit hätten wir zwei in sich geschlossene Kreisläufe:

- (1) Den EEG-Soli gäbe es, solange es EEG-Differenzkosten gibt.<sup>20</sup>
- (2) Über das Klimageld werden die gesamten Einnahmen aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> pro Kopf ausgeschüttet. Es bestünde ein automatischer Ausgleich, der für Akzeptanz und Gerechtigkeit sorgt. Geringverdiener und Familien würden unter dem Strich deutlich profitieren. Dies kann beispielsweise mit dem [www.co2-preis-rechner.de](http://www.co2-preis-rechner.de) der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden.

#### Politische Probleme

Der EEG-Soli wäre zwar unter dem Strich keine Steuererhöhung, sondern nur eine andere (sogar gerechtere) Finanzierung der EEG-Differenzkosten, trotzdem wäre die Kommunikation mit uns Bürgern eine Herausforderung. Aber wir müssen solche Herausforderungen jetzt annehmen, wenn wir bei der Begrenzung der Erderwärmung erfolgreich sein wollen.

Als politisches Problem könnte auch gesehen werden, dass dann die EEG-Differenzkosten für uns Bürger (wieder) mehr sichtbar wären. Auch das müssen wir aushalten. Die Transformation werden wir nicht unsichtbar für uns Bürger hinbekommen.

###### 4.2.2.1.2 Bahninfrastruktur, Chip-Fabriken

Es war ein grundlegender Fehler, die Zielrichtung des KTF nicht auf die Klimatransformation im engeren Sinne zu beschränken. Damit ist ein Legitimationsproblem des KTF eingetreten.

---

<sup>19</sup> Differenz zwischen EEG-Einspeisevergütungen und erzielten Erlösen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse.

<sup>20</sup> Durch einen steigenden CO<sub>2</sub>-Preis steigt tendenziell der Börsenstrompreis. Damit sinken die EEG-Differenzkosten. Erstens, weil dadurch die Differenz zwischen Börsenstrompreis und EEG-Einspeisevergütungen sinkt (siehe Fußnote 19) und zweitens, weil durch einen wirksamen CO<sub>2</sub>-Preis sukzessive EEG-Einspeisevergütungen nicht mehr notwendig sind, da sich EE-Strom aus eigener Kraft betriebswirtschaftlich rechnet. Einschränkung: Im EU-ETS 1 ergibt sich der CO<sub>2</sub>-Preis, der notwendig ist, um die EU-Ziele einzuhalten. Für ambitioniertere nationale Ziele sind zusätzliche nationale Maßnahmen erforderlich (vgl. Wolfsteiner, 2024b).

Die Kosten für die Bahninfrastruktur von 13 Mrd. € wurden im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2024 bereits aus dem KTF herausgenommen. Diese soll nun die Bundesbahn über eine Eigenkapitalerhöhung selbst stemmen.

Förderung von strategischen Ansiedlungen wie z.B. in der Mikroelektronik, wenn dies für notwendig erachtet wird, sollten anderweitig finanziert werden. Unter Umständen würde sich für solche Zwecke ebenfalls ein Sondervermögen analog zur Bundeswehr anbieten.

#### 4.2.2.2 Sondervermögen Klimatransformation

Wenn ein weiteres **Sondervermögen** für klar definierte **Klimainvestitionen** in Form von **rückzahlbare Krediten** verwendet würde, könnte es sein, dass eine Verankerung im Grundgesetz mit Union und FDP möglich ist.

##### 4.2.2.2.1 Energetische Gebäudesanierung (selbst genutzter Wohnraum)

Eine Option wäre, bei Förderung einer energetischen Sanierung/Optimierung oder eines Heizungstausches immer eine **Bedürftigkeitsprüfung** durchzuführen. Es gäbe dann keine Zuschüsse mehr für alle ([derzeit bis zu 55%](#)). Allerdings bliebe das Problem, dass einkommensschwache Haushalte bei einem Zuschuss oder einem vergünstigten Kredit den notwendigen Eigenanteil u.U. nicht tragen können.<sup>21</sup>

Eine andere Option wäre daher, jedem eine **100%-ige staatliche Kreditfinanzierung**<sup>22</sup> mit z.B. einem Maximalbetrag von 120 T€ bei einem eigengenutzten Einfamilienhaus<sup>23</sup> anzubieten. Dabei sollte das Kreditprogramm so ausgestaltet sein, dass es **ohne** eine explizite **Bedürftigkeitsprüfung** nur denen zugutekommt, die es brauchen (s. a. Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?).

Das Kreditprogramm sollte nicht wohlhabende Hauseigentümer adressieren, die in einem Haus leben, das sich in einem schlechten energetischen Zustand befindet, welches sie z.B. von ihren Eltern geerbt oder ihr Leben lang mit Entbehrungen abbezahlt haben (vgl. IMK, 2023).

Zusätzlich könnte jedem Eigenheimbesitzer angeboten werden, sich für das Kreditprogramm registrieren zu lassen, wenn er eine energetische Sanierung durchführt, für den Fall, dass z.B. durch persönliche Schicksalsschläge zu einem späteren Zeitpunkt das Kreditprogramm helfen könnte.

#### Mögliche Ausgestaltung des Kreditprogramms:

- Jedem Bürger wird eine bis zu 100%ige staatliche Kreditfinanzierung für die energetische Sanierung seines Eigenheims angeboten.
- Für den Kredit wird eine Grundschild zugunsten des Staates eingetragen.

---

<sup>21</sup> Beim Heizungstausch gibt es derzeit eine Maximalförderung von 70% auf maximal 30 T€. Auch einkommensschwache Hausbesitzer haben oft für einen anstehenden Austausch der Therme das entsprechende Geld (ca. 10 T€ bei einer Gasheizung) zurückgelegt. Wenn nun eine Wärmepumpe ca. 30 T€ kostet (im Moment kostet sie oft noch mehr; auch weil Hersteller und Handwerker natürlich die hohe Förderung antizipieren), dann können diese bei der derzeitigen Förderung von 70% diesen Austausch stemmen. Wenn aber eine umfangreiche energetische Sanierung und/oder ein Austausch von Heizkörpern notwendig ist, dann sprengt dies den eingeplanten Rahmen sehr schnell.

<sup>22</sup> Verwaltungs- und finanztechnische Umsetzung:

Mit der Durchführung des Kreditprogramms könnte die KfW beauftragt werden.

Im Gegensatz zum bisherigen Geschäftsgebaren müsste bei diesem Kreditprogramm die KfW wohl direkt die Kredite vergeben, da aufgrund der Ausgestaltung (100% Kreditfinanzierung, Bedienung in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen / Vermögen, u.U. auf Dauer keine Tilgung) normale Banken diese Kredite nicht abwickeln können.

<sup>23</sup> Das Programm könnte auch auf Einfamilienhäuser mit einer Einliegerwohnung oder einem Mehrfamilienhaus, in dem mindestens eine Wohnung selbst genutzt wird, erweitert werden. Es bliebe aber bei maximal z.B. 120 T€.

- Der Kreditempfänger<sup>24</sup> muss den Kredit mit zwei unterschiedlichen Kreditraten (basierend auf dem zu versteuernden Einkommen und dem Vermögen) bedienen, bis der Kredit getilgt ist.

Die **erste Kreditrate** errechnet sich aus einem bestimmten Prozentsatz, der auf das zu versteuernde Einkommen<sup>25</sup> des Haushalts<sup>26</sup> angewendet wird. Diese Kreditrate steigt progressiv mit dem zu versteuernden Einkommen (siehe Beispiel Abbildung 3). Der Verlauf der Kreditrate wird dabei so gewählt, dass auch Geringverdiener diese tragen können (siehe Beispiel Tabelle 4).<sup>27</sup>

Wer diesen Kredit in Anspruch nehmen will, muss das **Vermögen** aller im Haushalt lebenden Personen offen legen und jährlich neu erklären.<sup>28</sup> Unter Berücksichtigung eines Freibetrages von z.B. 600 T€ muss der Kredit mit einer jährlichen Kreditrate von z.B. 1% des Vermögens zusätzlich bedient werden (**zweite Kreditrate**).

Als Zins würde ein bei Kreditvergabe marktüblicher Satz verwendet, der variabel beispielsweise an den [EURIBOR](#) geknüpft wird. Der Kreditempfänger muss aber nie mehr als die Summe der beiden Kreditraten leisten. Dies bedeutet: Ist die Summe der Kreditraten niedriger als die fälligen Zinszahlungen, wird auf die übersteigende Zinsforderung verzichtet. Der effektive Zins liegt damit dann unter dem marktüblichen Wert. Liegt die Summe der Kreditraten über den fälligen Zinsen, wird mit der Differenz getilgt. Es kann also sein, dass der Kredit nie getilgt wird, aber auf Dauer die Kreditraten anfallen. In der Praxis kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den meisten Immobilien im Laufe der Zeit Eigentümer geben wird, die aufgrund ihrer finanziellen Situation den Kredit tilgen können. Dies dürfte im Laufe der Zeit auch aufgrund von Inflation immer leichter fallen.

Der Kreditnehmer kann natürlich auch eine niedrigere Kreditfinanzierungsquote wählen und jederzeit Sondertilgungen vornehmen.

Dieses Modell würde inhärent dafür sorgen, dass sozial Schwächere nie überfordert werden und die, die keine staatliche Unterstützung (mehr) brauchen, nicht darauf zurückgreifen bzw. den Kredit zu marktüblichen Konditionen bedienen. Bei der Kreditvergabe müsste nur geprüft werden, dass der Verkehrswert der Immobilie nach der Sanierung über der Kreditsumme und aller Vorlasten liegt.<sup>29</sup>

Hier eine Web-App, mit der das Modell mit unterschiedlichen Parametern berechnet werden kann: <http://kredit.klima-retten.info>.

---

<sup>24</sup> Und seine Erben, wenn sie das Erbe nicht ausschlagen.

<sup>25</sup> Beim zu versteuernden Einkommen müsste definiert werden, inwieweit Verluste bei „Gewinneinkünften“, bei „Vermietung- und Verpachtung“ oder weiterer „Einkünfte und Bezüge“ berücksichtigt werden können.

<sup>26</sup> Zum Haushalt gehören alle Personen, die ihren Erstwohnsitz in dem betreffenden Objekt haben. Kreditnehmer sind die Eigentümer des Objekts.

<sup>27</sup> Dabei sollten das vollständige Klimageld und niedrigere Betriebskosten nach der Sanierung grundsätzlich bei der Festlegung berücksichtigt werden.

<sup>28</sup> Es kann als Problem gesehen werden, dass die Ermittlung des Vermögens einen größeren Aufwand darstellen kann. Auf der anderen Seite wird das Kreditprogramm sehr schnell unattraktiv, wenn neben einem einfachen Einfamilienhaus weiteres Vermögen vorhanden ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Antragsteller mit weiterem Vermögen sehr in Grenzen halten dürfte und dort dann bereits eine vereinfachte grobe Schätzung ausreicht.

<sup>29</sup> Der bei Banken sonst übliche Beleihungswert enthält gegenüber dem Verkehrswert noch einen Sicherheitsabschlag. Hier soll jedoch der Staat bewusst bei vulnerablen Haushalten in ein gewisses Risiko gehen.

Ein besonderes Problem kann sich allerdings in sehr strukturschwachen Gebieten ergeben. Dort kann der Fall eintreten, dass die Sanierungskosten über dem Verkehrswert auch nach einer Sanierung liegen. Wie mit diesen Fällen umzugehen ist, müsste noch gesondert überlegt werden. Eine Möglichkeit wäre, den Kredit auf die Höhe des Verkehrswertes nach Sanierung zu deckeln.

In dem dort hinterlegten Beispiel (siehe Tabelle 4) hätte ein Haushalt mit einem jährlich zu versteuernden Einkommen von 25 T€ (Vermögen unter 600 T€) und einem Kredit von 40 T€ eine jährliche Belastung von rund 560 €. Eine Tilgung würde hier nicht stattfinden und der effektive Zins läge bei 1,4%. Ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 40 T€ würde auch getilgt und es würde der marktübliche Zinssatz von 4% fällig.

|                            |          |                            |                                |                            |                |               |                        |
|----------------------------|----------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|----------------|---------------|------------------------|
| Zinssatz p.a.              | 4,00%    |                            | Freibetrag Vermögen            | 600.000 €                  |                |               |                        |
|                            |          |                            | Kreditrate Vermögen p.a. (KRV) | 1%                         |                |               |                        |
| Kredit                     | 40.000 € | Vermögen                   | 500.000 €                      |                            |                |               |                        |
| zu versteuerndes Einkommen |          | Zinsen p.a. im ersten Jahr | KRE in % p.a.                  | Belastung p.a. (KRE + KRV) | Belastung p.m. | eff. Zinssatz | Tilgung im ersten Jahr |
| im Jahr                    | im Monat |                            |                                |                            |                |               |                        |
| 15.000 €                   | 1.250 €  | 1.600 €                    | 0,80%                          | 120 €                      | 10 €           | 0,30%         | 0                      |
| 20.000 €                   | 1.667 €  | 1.600 €                    | 1,42%                          | 284 €                      | 24 €           | 0,71%         | 0                      |
| 25.000 €                   | 2.083 €  | 1.600 €                    | 2,22%                          | 556 €                      | 46 €           | 1,39%         | 0                      |
| 30.000 €                   | 2.500 €  | 1.600 €                    | 3,20%                          | 960 €                      | 80 €           | 2,40%         | 0                      |
| 35.000 €                   | 2.917 €  | 1.600 €                    | 4,36%                          | 1.524 €                    | 127 €          | 3,81%         | 0                      |
| 40.000 €                   | 3.333 €  | 1.600 €                    | 5,69%                          | 2.276 €                    | 190 €          | 4,00%         | 676 €                  |
| 45.000 €                   | 3.750 €  | 1.600 €                    | 7,20%                          | 3.240 €                    | 270 €          | 4,00%         | 1.640 €                |
| 50.000 €                   | 4.167 €  | 1.600 €                    | 8,89%                          | 4.445 €                    | 370 €          | 4,00%         | 2.845 €                |
| 55.000 €                   | 4.583 €  | 1.600 €                    | 10,76%                         | 5.916 €                    | 493 €          | 4,00%         | 4.316 €                |
| 60.000 €                   | 5.000 €  | 1.600 €                    | 12,80%                         | 7.680 €                    | 640 €          | 4,00%         | 6.080 €                |
| 65.000 €                   | 5.417 €  | 1.600 €                    | 15,02%                         | 9.765 €                    | 814 €          | 4,00%         | 8.165 €                |
| 70.000 €                   | 5.833 €  | 1.600 €                    | 17,42%                         | 12.196 €                   | 1.016 €        | 4,00%         | 10.596 €               |
| 75.000 €                   | 6.250 €  | 1.600 €                    | 20,00%                         | 15.000 €                   | 1.250 €        | 4,00%         | 13.400 €               |
| 80.000 €                   | 6.667 €  | 1.600 €                    | 22,76%                         | 18.205 €                   | 1.517 €        | 4,00%         | 16.605 €               |
| 85.000 €                   | 7.083 €  | 1.600 €                    | 25,69%                         | 21.836 €                   | 1.820 €        | 4,00%         | 20.236 €               |
| 90.000 €                   | 7.500 €  | 1.600 €                    | 28,80%                         | 25.920 €                   | 2.160 €        | 4,00%         | 24.320 €               |
| 95.000 €                   | 7.917 €  | 1.600 €                    | 32,09%                         | 30.485 €                   | 2.540 €        | 4,00%         | 28.885 €               |
| 100.000 €                  | 8.333 €  | 1.600 €                    | 35,56%                         | 35.556 €                   | 2.963 €        | 4,00%         | 33.956 €               |
| 105.000 €                  | 8.750 €  | 1.600 €                    | 39,20%                         | 41.160 €                   | 3.430 €        | 4,00%         | 39.560 €               |
| 110.000 €                  | 9.167 €  | 1.600 €                    | 43,02%                         | 41.600 €                   | 3.467 €        | 4,00%         | 40.000 €               |

Tabelle 4: Kredit Gebäudesanierung vulnerable Haushalte

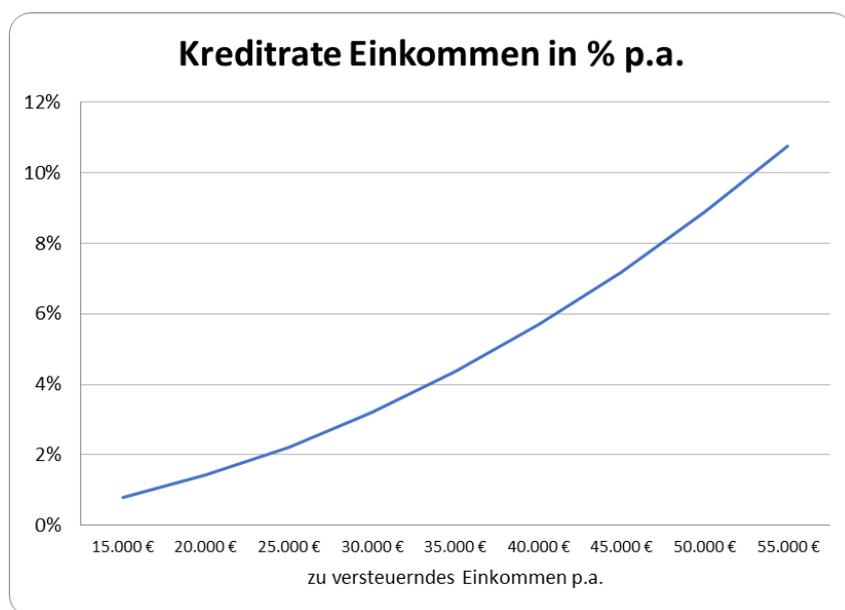


Abbildung 3: Progressive Kreditrate energetische Gebäudesanierung

#### 4.2.2.2.2 Produktionsanlagen

Auch bei der Förderung der Transformationen von Produktionsprozessen wäre eine analoge Kreditlösung (siehe Kapitel 4.2.2.2.1) denkbar, wobei die Bedienung des Kredites aus einem angemessenen Anteil des Gewinns des Zuwendungsempfängers zu leisten wäre.<sup>30</sup>

#### 4.2.2.3 Finanzierung Bundeszuschuss KTF

Für die verbleibenden weiterhin notwendigen Ausgaben im KTF muss für die Zukunft ein Bundeszuschuss eingeplant werden, der grundsätzlich über Ausgabenkürzungen, Einnahmeverbesserungen oder höhere Schulden im Bundeshaushalt finanziert werden kann.

##### 4.2.2.3.1 Ausgabenkürzung: Beispiel Bundeszuschuss Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn es um Ausgabenkürzungen im Bundeshaushalt geht, dann kommt man am größten Posten, den Bundeszuschuss zur Gesetzlichen Rentenversicherung, eigentlich nicht vorbei. Er beträgt 2024 über 100 Mrd. € und macht damit über 20% des Bundeshaushalts aus. Ungefähr die Hälfte davon ist ein allgemeiner Zuschuss. Der Rest soll versicherungsfremde Leistungen der Rentenversicherung abdecken.

Nun gibt es in Deutschland eine beträchtliche Altersarmut durch gebrochene Erwerbsbiografien, geringe Beschäftigungsquoten bei Frauen oder durch den Niedriglohnsektor. Hier sind natürlich keine Kürzungen möglich. Aber es gibt auch viele Rentner, denen es sehr gut geht. Die Höchstrente liegt derzeit bei ca. 3 T€. Besonders in den Fokus nehmen könnte man z.B. Double-Income-no-Kids, die immer gut verdient haben. Konnten diese wirklich darauf vertrauen, dass die Gesellschaft auf Dauer bereit sein wird, deren hohe Renten zu finanzieren? Diese hohen Renten könnten gekappt oder der zu versteuernde Anteil schneller erhöht werden. Das ist ohne Frage politisch ein sehr vermintes Terrain. Aber sollte die Generation, die von der Unterfinanzierung unserer Infrastruktur, der mangelnden Vorbereitung auf die demografische Entwicklung und der unterbliebenen Klimaschutzmaßnahmen durch eine geringere Abgabenlast profitiert hat, nicht auch einen gerechten Beitrag zudem leisten, was jetzt nachgeholt werden muss?

##### 4.2.2.3.2 Abbau von Subventionen

###### 4.2.2.3.2.1 Abbau umweltschädlicher Subventionen

Leider muss man bei den vom Umweltbundesamt geschätzten 65 Mrd. € umweltschädlicher Subventionen im Jahr sofort Wasser in den Wein gießen (vgl. UBA, 2021). Allein 25 Mrd. € betreffen Begünstigten von Unternehmen, die in einem scharfen internationalen Wettbewerb stehen. Man kann sich sicher überlegen, wie dort Vergünstigungen gestaltet werden können, sodass sie unseren Klimazielen nicht zuwiderlaufen. Aber es dürfte schwierig sein, hier mehr Einnahmen unter dem Strich zu generieren.<sup>31</sup>

Die Politik muss den Mut haben, den Menschen zu sagen, dass umweltschädliche Subventionen am leichtesten dort abgebaut werden können, wo kein internationaler Wettbewerb vorliegt, und das ist bei uns Bürgern.

Bei den folgenden Vorschlägen ist grundsätzlich zu beachten, dass der Abbau der umweltschädlichen Subvention in der Regel nicht auf einen Schlag möglich sein wird, sondern nur stufenweise erfolgen kann.

---

<sup>30</sup> S. a. Kapitel „Gefährdung Wettbewerbsfähigkeit und Nullsummenspiel (Carbon Leakage)“ in (Wolfsteiner, 2024b).

<sup>31</sup> **Bauernproteste:** Insoweit die Begünstigungen beim Agrardiesel oder der Kfz-Steuer für Bauern darin begründet sind, dass es diese Vergünstigungen in anderen Ländern auch gibt oder damit höhere Standards bei uns ausgeglichen werden sollen, ist es aus klimapolitischer Sicht trotzdem sinnvoll, diese Vergünstigungen abzubauen. Aber das Geld hätte unter dem Strich im Landwirtschaftssektor verbleiben müssen. Wenn das Geld nicht erforderlich ist, um die Landwirtschaft bei uns wettbewerbsfähig zu halten, dann hätte man sich kommunikativ und argumentativ deutlich besser auf den absehbaren Widerstand vorbereiten müssen.

#### 4.2.2.3.2.1.1 Dienstwagenprivileg

Warum kauft ein Arbeitgeber einen Pkw, den er dann seinem Arbeitnehmer zur überwiegenden privaten Nutzung überlässt? Ganz einfach: Es ist ein Deal zulasten Dritter. Damit kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Vorteil zukommen lassen (den er beim Gehalt einsparen kann), der nicht versteuert wird und nicht sozialversicherungspflichtig ist. Der Arbeitgeber muss für den gleichen Effekt also weniger ausgeben. Die Dummen sind dabei die Steuer- und Beitragszahler, die diese Möglichkeit nicht haben. Diese haben dadurch eine höhere Steuer- und Abgabenlast.

Nun gibt es auch Einzelfälle, bei denen es Sinn macht, dass der Arbeitnehmer ein Fahrzeug mit Hause nehmen kann, z.B. bei einer Außendiensttätigkeit. Für diese Einzelfälle muss es sicher weiterhin eine handhabbare Möglichkeit geben.

Das Umweltbundesamt [schätzt](#) den Steuerausfall durch die derzeitige pauschale Besteuerung (1% des Bruttolistenpreises) privat genutzter Dienstwagen auf rund 3 Mrd. € jährlich.

#### 4.2.2.3.2.1.2 Entfernungspauschale

Das Umweltbundesamt [schätzt](#) den Steuerausfall durch die Entfernungspauschale auf 6 Mrd. € im Jahr. Besonders problematisch an der Entfernungspauschale ist (neben den klimapolitischen Fehlanreizen), dass davon in erster Linie Gutverdiener profitieren. Für geringverdienende Berufspendler wurde zwar mit dem Klimapaket 2019 die [Mobilitätsprämie](#) eingeführt, die als Zuschuss ausbezahlt wird, diese ist aber u.a. viel zu kompliziert. Mit einer Absenkung der Entfernungspauschale sollte die Mobilitätsprämie vereinfacht und ausgebaut werden, sodass wirklich geringverdienende Berufspendler profitieren.

Langfristig sollt der Weg zur Arbeit grundsätzlich nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können, sondern eine private Entscheidung sein. Eine Unterstützung sollte es nur bei Bedürftigkeit geben.

#### 4.2.2.3.2.1.3 Abbau Dieselprivileg

Das Bundesumweltamt schätzt den Steuerausfall auf gut 8 Mrd. € im Jahr.

Als Grund für die geringere Besteuerung von Diesel wird der Schutz der gewerblichen Nutzung von Fahrzeugen im internationalen Wettbewerb genannt. In der Praxis hat die geringere Besteuerung dazu geführt, dass der Anteil an privaten Diesel-Pkws am Fahrzeugbestand deutlich angestiegen ist.

Wenn der Schutz der gewerblichen Wirtschaft über eine geringere Dieselbesteuerung als nicht mehr erforderlich angesehen wird oder dies auf einer andere Weise sicher gestellt werden kann, sollte die Energiesteuer auf Diesel und Benzin auf Grundlage des Energiegehalts schrittweise angeglichen werden. Im Gegenzug müsste auch die Kfz-Steuer angeglichen werden.

#### 4.2.2.3.2.2 Abbau sonstiger Subventionen

Laut [Subventionsbericht](#) der Bundesregierung belaufen sich die Subventionen des Bundes in 2024 auf über 67 Mrd. €. <sup>32</sup> Da gäbe es sicher einiges zu hinterfragen. Ist es z.B. heute noch sinnvoll, dass Handwerkerrechnungen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden können? Dies wurde in Zeiten eingeführt, in denen es dem Handwerk schlecht ging.

---

<sup>32</sup> Auf die inhaltliche Abgrenzung der Zahlen vom Umweltbundesamt und des Subventionsberichtes der Bundesregierung wird hier nicht eingegangen.

## 5 Was sollte wann umgesetzt werden?

### Klimageld

Das Klimageld muss 2025 kommen, um das Thema „CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ nicht gegen die Wand zu fahren. Immer mehr Bürger kritisieren, dass die Belastung schnell eingeführt wurde; aber die Entlastung über das Klimageld auf sich warten lässt. Die vorgenommene Entlastung über die Abschaffung der EEG-Umlage ist sozial nicht treffsicher und für die Bürger viel zu wenig transparent. Mit dem hier gemachten Vorschlägen zur konkreten Ausgestaltung des Klimageldes wäre die Einführung 2025 organisatorisch wohl kein Problem, wenn die politische Entscheidung dazu bald gefällt wird.

### EEG-Soli

Der EEG-Soli sollte parallel zu einem vollständigen Klimageld eingeführt werden. Die Einführung ist organisatorisch kurzfristig möglich. Kommunikativ muss die Einführung aber sehr gut vorbereitet sein. Dafür braucht es einen gewissen zeitlichen Vorlauf.

### Scharfstellen des nEHS

Der nEHS sollte 2025 scharf gestellt werden.

Dies ist, wenn die Entscheidung in 2024 frühzeitig genug fällt, organisatorisch ohne Probleme möglich. Die [Deutsche Emissionshandelsstelle](#) beim Umweltbundesamt hat aufgrund des EU-Emissionshandels langjährige Erfahrung und die Inverkehrbringer fossiler Brennstoffe im Rahmen des bestehenden nationalen Emissionshandels (nEHS, BEHG) sind seit 2021 registriert und kaufen dort bereits Emissionszertifikate zu Festpreisen.

### Politisch machbar?

Mal abgesehen davon, ob die Ampel-Koalition die Kraft dazu hat, dürfte das größte Problem sein, dass die Bürger auf Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preise noch nicht vorbereitet sind.

Leider haben es weder die Politik noch die Zivilgesellschaft oder die Wissenschaft aus unterschiedlichen Gründen bisher vermocht, die Bürger von der Option überhaupt in Kenntnis zu setzen, dass wir mit harten Emissionsobergrenzen in Emissionshandelssystemen unsere CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele schlicht und ergreifend einhalten können und dies auch noch ökonomisch sinnvoll und mit innovativen / individuell passenden Lösungen.

Vor einem solch weitreichenden Schritt muss jedoch eine ausreichende Mehrheit der Bürger dieses Projekt grundsätzlich mittragen. Dafür muss ein breiter gesellschaftlicher Dialog in Gang kommen, mit welchen Klimaschutzinstrumenten wir den Dekarbonisierungsprozess am besten gestalten und die Einhaltung unserer CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele sicher stellen können (vgl. Wolfsteiner, 2024b). Nur eine knappe Mehrheit für diesen Schritt dürfte nicht ausreichend sein.

[Hier](#) ein möglicher „**Neuer Gesellschaftsvertrag CO<sub>2</sub>-Wende**“ (Wolfsteiner, 2024c).

Wenn es die Forderung zu einem Scharfstellen des nationalen Emissionshandels schon seit der Verabschiedung des Klimapakets 2019 gegeben hätte, dann hätte dies einen solchen Diskurs in Gang bringen können. Die jährlich festgestellte Zielverfehlung in den Sektoren Gebäude und Verkehr, das Urteil des BVerfG zum KTF oder der Eklat zum Heizungsgesetz hätten dann Anlässe für einen Paradigmenwechsel sein können. Es ist sehr bedauerlich, dass dies bisher keine Forderung der Klimabewegung ist.

Für ein Scharfstellen des nEHS ab 2025 müsste jetzt sehr bald der entsprechende gesellschaftliche Dialog in Gang kommen, damit nicht auch diese historische Chance für einen Paradigmenwechsel vertan wird.

## Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Finanzen, 2022a. *Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022*. [Online]  
Available at: [https://drive.google.com/file/d/1mHiUq\\_hZaR5uX8JYubNG\\_HbybTPwoCHO/view?usp=sharing](https://drive.google.com/file/d/1mHiUq_hZaR5uX8JYubNG_HbybTPwoCHO/view?usp=sharing)
- Bundesministerium der Finanzen, 2022b. *Jahressteuergesetz 2022*. [Online]  
Available at: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2022-12-20-JStG-2022/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-12-20-JStG-2022/0-Gesetz.html)
- Bürgerlobby Klimaschutz, 2022. *Wie sich ein CO<sub>2</sub>-Preis mit Klimadividende umsetzen lässt*. [Online]  
Available at: [https://www.ccl-d.org/static/files/2022\\_Handout\\_Umsetzung\\_Klimadividende.pdf](https://www.ccl-d.org/static/files/2022_Handout_Umsetzung_Klimadividende.pdf)
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, 2022. *Rechtliche und verwaltungsorganisatorische Möglichkeiten der Umsetzung einer Klimaprämie*. [Online]  
Available at: <https://www.klima-allianz.de/publikationen/publikation/machbarkeitsstudie-klimapraemie>
- DIW, 2020. *Optionen zur Auszahlung einer Pro-Kopf-Klimaprämie für einen sozialverträglichen CO<sub>2</sub>-Preis*. [Online]  
Available at: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.799701.de/publikationen/politikberatung\\_kompakt/2020\\_0155/optionen\\_zur\\_auszahlung\\_einer\\_pro-kopf-klimapraemie\\_fuer\\_ein\\_ekt\\_im\\_auftrag\\_des\\_bundesministeriums\\_der\\_finanzen\\_fe\\_3/19.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.799701.de/publikationen/politikberatung_kompakt/2020_0155/optionen_zur_auszahlung_einer_pro-kopf-klimapraemie_fuer_ein_ekt_im_auftrag_des_bundesministeriums_der_finanzen_fe_3/19.html)
- IMK, 2023. *Verteilungswirkung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme mit Pro-Kopf Klimageld*. [Online]  
Available at: [https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-008757](https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008757)
- Konopka, B., 2022. *Familienkasse zahlt Klimageld aus*. [Online]  
Available at: <https://klimablog.org/2022/09/19/familienkasse-zahlt-klimageld-aus/>  
[Zugriff am 19.10.2023].
- Kopernikus-Projekt Ariadne, 2022. *Entlastung der Haushalte von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Klimageld vs. Absenkung der EEG-Umlage*. [Online]  
Available at: <https://ariadneprojekt.de/news/wie-ein-klimageld-einfach-und-spuerbar-bei-den-menschen-ankommen-kann/>
- Öko-Institut e.V., 2023. *Verfassungsrechtliche Grundfragen und sozio-ökonomische Auswirkungen eines „Klimageldes“*. [Online]  
Available at: <https://www.oeko.de/publikation/verfassungsrechtliche-grundfragen-und-sozio-oekonomische-auswirkungen-eines-klimageldes/>
- UBA, 2021. *Umweltschädliche Subventionen*. [Online]  
Available at: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland#umweltschaedliche-subventionen>
- Wolfsteiner, A., 2022a. *Klimacheck Ampel-Koalitionsvertrag*. [Online]  
Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.6024431>
- Wolfsteiner, A., 2022b. *Klimapolitik-Kommunikations-Katastrophe*. [Online]  
Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4568056>
- Wolfsteiner, A., 2024a. *Berechnungen zum Klimageld und zum KTF*. [Online]  
Available at: <http://ktf-klimageld.klima-retten.info>

Wolfsteiner, A., 2024b. *Wirksamer Preis auf CO2 plus Klimadividende: Der smarte Weg zur Klimarettung oder politisch riskant?*. [Online]

Available at: <https://doi.org/10.5281/zenodo.4445640>

Wolfsteiner, A., 2024c. *Neuer Gesellschaftsvertrag CO2-Wende*. [Online]

Available at: <http://gesellschaftsvertrag-co2-wende.klima-retten.info>

## Anhang: Wer braucht welche staatliche Hilfe in der Transformation?

Unternehmen geben grundsätzlich die bei ihnen anfallenden Kosten durch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung über die Preise ihrer Produkte an ihre Kunden weiter (wie alle Kosten der Produktion). Vorher prüfen sie jedoch, ob eine Verminderung der Emissionen für sie nicht die kostengünstigere Alternative ist. Damit tragen über alle Wertschöpfungsketten hinweg die Endverbraucher in der Regel die gesamten Kosten durch eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung.<sup>33</sup>

In einer idealen Welt brauchen Unternehmen daher keine staatlichen Hilfen.<sup>34</sup> Leider ist die Welt nicht ideal und es gibt unterschiedliche Ambitionen von Ländern beim Klimaschutz. Dies führt dazu, dass es kein Level-Playing-Feld für Unternehmen gibt. Daher muss es insbesondere für energieintensive Produktionsprozesse, die in einem verschärften internationalen Wettbewerb stehen, einen funktionierender Carbon-Leakage-Schutz geben [s. a. Kapitel 4.2.2.2 und Kapitel „Gefährdung Wettbewerbsfähigkeit und Nullsummenspiel (Carbon Leakage)“ in (Wolfsteiner, 2024b)]. Um die Wettbewerbsfähigkeit in der Breite zu erhalten, ist es wichtig, dass ambitionierte Länder beim Klimaschutz bei den anderen Standortfaktoren (Infrastruktur, Bildung, Digitalisierung etc.) top sind.

Wirksame CO<sub>2</sub>-Preise landen also in der Regel beim Endverbraucher. Ein vollständiges Klimageld schützt dabei sozial Schwächere, da deren Pro-Kopf-Emissionen in aller Regel deutlich unter dem Durchschnitt liegen. Dies kann beispielsweise mit dem [www.co2-preis-rechner.de](http://www.co2-preis-rechner.de) der Bürgerlobby Klimaschutz gut nachvollzogen werden.

Eine wirksame CO<sub>2</sub>-Bepreisung macht fossilfrei und langfristig fossilfreie Alternativen wirtschaftlich und attraktiv. Diese Alternativen können aber teurer sein in der Herstellung oder in der Nutzung.<sup>35</sup> Diese höheren Kosten kompensiert ein Klimageld vom Grunde her nicht.

Folgende Effekte können daher trotz vollständigen Klimageld zu **sozialen Härten** führen:

### (1) Gefahr sozialer Lock-in im Zeitablauf?

Durch Whatever-it-takes-CO<sub>2</sub>-Preise werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen - wie politisch festgelegt - sinken. Damit sinken die durchschnittlichen Pro-Kopf-Emissionen und auch das Klimageld. Dies kann im Laufe der Zeit zu einem sozialen Lock-in-Effekt führen, wenn für die Dekarbonisierung **hohe Investitionen** notwendig sind und diese von wirtschaftlich schwachen Bürgern nicht gestemmt werden können. Dies kann grundsätzlich auf die **energetische Ertüchtigung** eines **Eigenheims** oder auf den **Kauf eines Autos** zutreffen (zu Lösungsansätzen siehe unten).

Beim sonstigen Konsum, beim Stromverbrauch und bei Mietwohnungen<sup>36</sup> müssen die herstellenden Unternehmen bzw. die Vermieter entsprechende hohe Investitionen in die Dekarbonisierung tätigen, die sie grundsätzlich über die Preise ihrer Produkte refinanzieren können.

Daneben können für Konsumenten die Anschaffungskosten eines weniger fossillastigeren Produkts (z.B. eines energieeffizienteren Kühlschranks) höher sein, weil der Herstellungsaufwand größer ist.

---

<sup>33</sup> Es wird auch vorkommen, dass Unternehmen auf einen Teil des Gewinns verzichten, wenn ansonsten bei vollständiger Überwälzung der CO<sub>2</sub>-Kosten die Nachfrage nach ihrem Produkt zu stark einbrechen würde. Dies wird in der Regel nur der Fall sein, wenn vorher der Gewinn relativ üppig war.

<sup>34</sup> Eine Ausnahme kann die Forschungsförderung sein aufgrund positiver externer Effekte, wenn diese noch eher Grundlagenforschungscharakter hat. Auch kann es notwendig sein bereits anwendungsorientierte Forschung zu fördern, wenn dies auch andere Länder tun.

<sup>35</sup> Die Alternativen können auch weniger Komfort bieten, was auch als „Kosten“ angesehen werden kann.

<sup>36</sup> Zu den spezifischen sozialen Problemen bei Mietwohnungen siehe Box 23 und Kapitel „Sozialer Sprengstoff“ in (Wolfsteiner, 2024b).

In diesen Bereichen werden die Pro-Kopf-Emissionen von einkommensschwachen Haushalten in aller Regel aber auch im Zeitablauf unter dem Durchschnitt liegen, weil diese einfach weniger konsumieren, weniger Strom verbrauchen und kleinere Wohnungen haben als der Durchschnitt. Damit entsteht für einkommensschwache Haushalte mit einem **vollständigen Klimageld** für lange Zeit ein solider **Puffer**, der hilft, auch diese höheren Kosten tragen zu können.<sup>37</sup> Dieser Puffer entsteht jedoch nur, wenn tatsächlich die **gesamten Einnahmen** aus der Bepreisung von CO<sub>2</sub> (EU-ETS 1 und nEHS/EU-ETS 2) als Pro-Kopf-Klimageld ausgeschüttet werden.<sup>38</sup> Auf längere Sicht unter Umständen verbleibende sehr spezifische soziale Probleme muss der Sozialstaat auffangen.

(2) Mögliche bereits kurzfristige auftretende soziale Härten:<sup>39</sup>

a. Große Wohnfläche im ländlichen Raum

Insbesondere im ländlichen Raum können selbstgenutzte Eigenheime eine relativ große Wohnfläche aufweisen, die beheizt werden muss. Dies kann dazu führen, dass einkommensschwache Hausbesitzer trotz vollständigen Klimageld bereits bei einem relativ niedrigen CO<sub>2</sub>-Preis ins Minus kommen, wenn das Haus sich in einem schlechten energetischen Zustand befindet. Kurzfristig kann hier das Wohngeld helfen, dass auch von Hauseigentümern beantragt werden kann, wenn sie mit den Heizkosten überlastet sind. Es sollte überprüft werden, ob das Wohngeld hier auch noch spezifischer ausgerichtet werden kann. Zu einer strukturellen Lösung siehe unten.

b. Geringverdienende Berufspendler

Im ländlichen Raum dürfte viele noch lange auf ein Auto angewiesen sein. Aufgrund der trotzdem in der Regel geringen Kilometerleistung bei einkommensschwachen Haushalten dürfte ein vollständiges Klimageld für lange Zeit soziale Härten dort verhindern. Ein besonderes Augenmerk sollte jedoch auf einkommensschwache Berufspendler mit einem längeren Weg zur Arbeit gerichtet werden. Für diese sollte vor allem die 2021 eingeführte [Mobilitätsprämie](#) weiter ausgebaut und die Inanspruchnahme vereinfacht werden.

### Lösungsansätze zur Verhinderung eines sozialen Lock-ins

Zu den möglichen **Härtefällen** bei **selbstgenutztem Wohneigentum** wird in Kapitel 4.2.2.2.1 ein Vorschlag unterbreitet, der inhärent dafür sorgt, dass nur Bürger davon profitieren, die tatsächlich eine Unterstützung brauchen.

Beim **Autokauf** ist die Sachlage schwieriger, da es zum Auto fahren Alternativen geben kann und es daher schwer zu entscheiden ist, wer beim Kauf eine Unterstützung braucht. Vielleicht ist es hier sinnvoller in Kauf zu nehmen, wenn einkommensschwache Haushalte erst einmal weiterhin fossile Verbrenner nutzen und Härtefälle über die Mobilitätsprämie für Berufspendler aufgefangen werden. Mittelfristig können sich die Anschaffungskosten für fossilfreie Pkws weiter verringern bzw. auch ein entsprechender Gebrauchtwagenmarkt entstehen.

---

<sup>37</sup> Zur Überprüfung dieser Aussage können Sie im [www.co2-preis-rechner.de](http://www.co2-preis-rechner.de) höhere CO<sub>2</sub>-Preise eingeben und beobachten, wie sich die Differenz zwischen Klimageld (Klimadividende) und CO<sub>2</sub>-Kosten bei Geringverdienern verändert. In diesem Rechner wird auch der Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch eine wirksame CO<sub>2</sub>-Bepreisung und damit auch die Auswirkung auf das Klimageld stark vereinfacht simuliert.

<sup>38</sup> Gerade bei den Emissionen, die dem EU-ETS 1 unterliegen, oder den Einnahmen aus dem nEHS, die nicht direkt von privaten Haushalten stammen, liegen Geringverdiener immer unter dem Durchschnitt, wodurch sich bei diesen der Puffer vergrößert, wenn auch diese Einnahmen als Klimageld ausgeschüttet werden.

<sup>39</sup> Im [www.co2-preis-rechner.de](http://www.co2-preis-rechner.de) kann im Datenmanager das Profil „Geringverdiener 1“ gewählt werden, das diese Fälle verdeutlicht.

### Teurere dekarbonisierte Welt?

Betrachtet man die Investitionen und Lebensstiländerungen isoliert, die für die Dekarbonisierung notwendig sind, so ist es wahrscheinlich, dass das Leben in einer dekarbonisierten Welt im Vergleich zu heute teurer sein wird, in der die [externen Kosten](#) der CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht ausreichend internalisiert sind.

Auf der anderen Seite kann beispielsweise durch die Digitalisierung und durch KI das Leben in vielen Bereichen auch günstiger im Vergleich zu heute werden oder der Wohlstand nimmt weiter zu, sodass wir höhere Kosten auch leichter schultern können.

Prognosen sind schwierig, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen. **Der Punkt ist: Wir müssen so oder so dekarbonisieren.**<sup>40</sup>

Wenn das dekarbonisierte Leben teurer sein sollte gegenüber heute, schafft ein vollständiges Klimageld und zusätzliche zielgenaue Hilfen einen Schutzschirm für sozial Schwächere. Gegenüber stärkeren Schultern muss die Politik jedoch den Mut aufbringen, zu sagen, dass auf diese Zumutungen zukommen können und diese Investitionen in die Dekarbonisierung selbst stemmen müssen.

Es dürfte eine der zentralen Fragen sein, welche „Geschichte“ wir zur Transformation erzählen wollen und insbesondere zu welcher „Geschichte“ die Menschen mehr Vertrauen haben werden.

Wahrscheinlich ist eine gute Mischung aus der Betonung von **Chancen**, aber auch das deutliche Ansprechen von möglichen **Zumutungen** sinnvoll (s.a. Wolfsteiner, 2022b)). **Ein Verschweigen von möglichen Zumutungen nährt eher das Misstrauen der Menschen gegenüber der Politik.**

---

<sup>40</sup> Vergleicht man dagegen Zukünfte, dann kommt uns gesamtgesellschaftlich eine nicht dekarbonisierte Welt aufgrund der Folgekosten des Klimawandels auf jeden Fall deutlich teurer.